

FORUM

Aktuelles aus der dbb Frauenvertretung Hessen

Ausgabe 01/ 2016

*„Du musst nicht großartig sein, um etwas zu beginnen – aber
Du musst etwas beginnen, um großartig zu sein“*

Zig Ziglar, amerikanischer Autor

- **Novelliertes Hessisches Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) in Kraft**
- **Änderung des 2. Dienstrechtsänderungsgesetzes**
- **Elterngeld, ElterngeldPlus, Elternzeit: Neue Broschüre der dbb bundesfrauenvertretung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst**
- **12. Frauenpolitische Fachtagung der dbb bundesfrauenvertretung**
- **Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen**

Novelliertes Hessisches Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) in Kraft

Das neu gefasste **Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung** (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33 vom 29.12.2015 verkündet und ist seit 1.1.2016 in Kraft. Wie bisher zielt das Gesetz darauf ab, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu verwirklichen, die Vereinbarung von Familie und Beruf zu verbessern und bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen im öffentlichen Dienst zu beseitigen. Daneben wird jetzt aber ausdrücklich klargelegt, dass sich das Gesetzesziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Frauen und Männer gleichermaßen bezieht. Durch ihre ausdrückliche Erwähnung sollen auch die männlichen Beschäftigten ermutigt werden, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung oder flexible Arbeitszeitmodelle, in Anspruch zu nehmen.

Über die wichtigsten Eckpunkte der Novellierung haben wir bereits im Forum 3/2015 berichtet. Im Hinblick auf die anstehenden Personalratswahlen sei nochmals daran erinnert, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach der neuen Gesetzeslage keiner Personalvertretung angehören darf. Dies gilt auch für ihre Stellvertreterin.

Soweit Kolleginnen momentan sowohl das Amt der Frauenbeauftragten als auch ein PR Mandat wahrnehmen, können diese Doppelmandate bis zur PR-Wahl im Mai 2016 bestehen bleiben!

Die dbb Frauenvertretung Hessen hat die Sachlage bei den frauenpolitischen Sprecherinnen der das Gesetz initiierten Fraktionen, **Claudia Ravensburg** (CDU) und **Sigrid Erfurth** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), nochmals nachgefragt und eine entsprechende Bestätigung erhalten.

Mit der Wahl in eine Personalvertretung (ÖPR, GPR, BPR, HPR) endet das Amt als Frauenbeauftragte oder Stellvertreterin kraft Gesetzes.

Änderung des 2. Dienstrechtsänderungsgesetzes

Das 2. Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG), welches seit 1.3.2014 in Kraft ist, wurde Ende letzten Jahres erneut geändert. Durch das DRÄndG vom 16.12.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32 vom 28.12.2015) wurden u.a. die vom dbb Hessen lange beanstandeten Fälle der Verschlechterung im Lebenserwerbseinkommen (durch den Systemwechsel von Dienstaltersstufen zu Erfahrungsstufen) größtenteils behoben.

Daneben sind auch die **Regelungen zum Beihilfeanspruch bei Beurlaubungen** (§ 80 Abs.2 HBG) verbessert worden. Die familiär bedingten Beurlaubungen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HBG (Kinder unter 18 Jahren) und § 64 Abs. 1 Satz 2 HBG (pflegebedürftige sonstige Angehörige) werden nunmehr getrennt betrachtet. Der Beihilfeanspruch bei Beurlaubungen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HBG besteht jetzt für die Höchstdauer von drei Jahren je Kind (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 HBG). Der Anspruch bei Beurlaubungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 HBG besteht daneben für die Höchstdauer von drei Jahren (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 HBG), hier entfällt außerdem die Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer. Bisher galt für beide Beurlaubungsformen insgesamt ein Beihilfenanspruch bis zur Höchstdauer von drei Jahren.

Ebenfalls geändert wurde § 43 Abs.4 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG), in dem der **Familienzuschlag** geregelt ist. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird die bisherige „Doppelkürzung“ bei teilzeitbeschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnerschaften, die zusammen mit insgesamt weniger als 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, aufgehoben. Bisher wurde in diesen Fällen (die in der Praxis zwar nicht häufig vorkommen, aber durchaus vorhanden sind) der Familienzuschlag gemäß § 43 Abs.4 Satz 1 HBesG halbiert und zusätzlich gemäß § 6 HBesG entsprechend des Teilzeitanteils gequotelt. Nunmehr regelt § 43 Abs.4 Satz 3 HBesG, dass in diesen Fällen keine Halbierung mehr erfolgt.

Elterngeld, ElterngeldPlus, Elternzeit: Neue Broschüre der dbb bundesfrauenvertretung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Mit der aktualisierten 19. Auflage des Eltern-Ratgebers stellt die dbb bundesfrauenvertretung einen kostenlosen Ratgeber bereit - zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Neben einem Überblick über die gesetzlichen Regelungen enthält die Broschüre Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung. Anhand von Fallbeispielen werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt und Härtefälle beleuchtet.

Die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus, Elternzeit - Ratgeber für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ steht auf der Internetseite der dbb bundesfrauenvertretung als kostenloser Download im Internet zur Verfügung:

http://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/frauen/2016/160128_broschuere_elterngeld_elternzeit.pdf

12. Frauenpolitische Fachtagung der dbb bundesfrauenvertretung

Unter dem Motto: „Digitalisierte Welt: Frauen 4.0 – rund um die Uhr vernetzt? Chancen erkennen, Risiken benennen!“ findet am 12. April 2016 im dbb forum berlin die 12. Frauenpolitische Fachtagung der dbb bundesfrauenvertretung statt. Das Tagungsprogramm und weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der dbb bundesfrauenvertretung (www.dbbf.de).

Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen

Die nächste Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen ist für den 20. April 2016 terminiert. Ein Schwerpunktthema wird die Altersversorgung von Frauen sein, insbesondere auch im Hinblick auf oftmals unterbrochene Erwerbsbiografien. Die Einladungen an die benannten Frauenvertreterinnen der Verbände und Fachgewerkschaften erfolgen in Kürze.

<p>Impressum dbb Frauenvertretung Hessen Internet: www.dbb-frauen-hessen.de Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Sonja Waldschmidt E-Mail: Vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de</p>
